

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

25. August 2009

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 14. Januar 2010
Geschäftszeichen: III 43-1.56.2-115/10

Zulassungsnummer:
Z-56.269-768

Geltungsdauer bis:
31. August 2014

Antragsteller:
ARMACELL GMBH
Robert-Bosch-Straße 10, 48153 Münster

Zulassungsgegenstand:

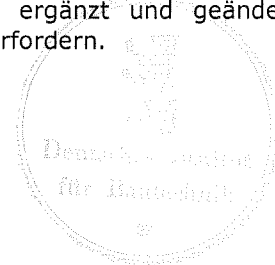
**Elastomerschaumstoffplatten "AF/Armaflex" und "AF/Armaflex-A" und Elastomer-
schaumstoffband "AF/Armaflex-Band, selbstklebend" aus synthetischem Kautschuk**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.269-768 vom 25. August 2009. Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Der Abschnitt 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Elastomerschaumstoffplatten und das Elastomerschaumstoffband aus synthetischem Kautschuk, "AF/Armaflex" und "AF/Armaflex-A" sowie "AF/Armaflex-Band, selbstklebend" genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1^{1, 2}, jedoch nur auf metallischem Untergrund mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000 °C. (Die Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".)

Die Platte "AF/Armaflex-A" und das "AF/Armaflex-Band, selbstklebend" sind auf der Rückseite werkseitig mit einer Selbstklebebeschichtung ausgerüstet.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Elastomerschaumstoffplatten und das Elastomerschaumstoffband dürfen zur Isolierung in der Kälte- und Klimatechnik, aufgeklebt auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C), verwendet werden.

Die Isolierung darf 1-lagig oder 2-lagig durch Verklebung von zwei Elastomerschaumstoffplatten vor Ort ausgeführt werden, wobei für die Decklage stets die Platte "AF/Armaflex" zu verwenden ist.

Die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatten "AF/Armaflex" auf dem Untergrund ist stets entweder mit Kleber "Armaflex 520" oder mit dem "Kleber "Armaflex 520 BLV" auszuführen.

Die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatten "AF/Armaflex-A" sowie des Elastomerschaumstoffbandes "AF/Armaflex-Band, selbstklebend" auf dem Untergrund ist ausschließlich mit der werkseitigen Selbstklebebeschichtung auszuführen.

Für die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatten bei 2-lagiger Ausführung vor Ort ist entweder der Kleber "Armaflex 520" oder der "Kleber "Armaflex 520 BLV" zu verwenden.

1.2.2 Das Brandverhalten (Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}) ist nicht nachgewiesen, wenn die Elastomerschaumstoffplatten oder das Elastomerschaumstoffband für die Dämmung von Rohren verwendet werden und der Außendurchmesser der Rohrdämmung ≤ 300 mm beträgt.

1.2.3 Die Eignung der Elastomerschaumstoffplatten und des Elastomerschaumstoffbandes für die Verwendung als Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen und Warmwasserleitungen gemäß Energieeinsparverordnung - EnEV³ - ist nicht nachgewiesen.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt 2007, Teil I Nr. 34, S. 1519 bis 1563), geändert mit der Verordnung über die Änderung der Energieeinsparverordnung vom 29. April 2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I Nr. 23)

1.2.4 Die Elastomerschaumstoffplatten und das Elastomerschaumstoffband dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2. Die Bestimmungen des Abschnitts 2 werden wie folgt geändert und ergänzt:

2.1.1 Die Elastomerschaumstoffplatten und das Elastomerschaumstoffband müssen aus flexiblem, geschlossenzelligem Elastomerschaumstoff auf Synthese-Kautschuk-Basis mit anorganischen Füllstoffen und Brandschutzausrüstung hergestellt werden.

Die nominale Plattendicke der Elastomerschaumstoffplatten "AF/Armaflex" und "AF/Armaflex-A" muss minimal 3 mm und maximal 50 mm betragen. Die angegebenen Nennwerte der Plattendicke dürfen maximal 10 % über- oder unterschritten werden.

Die Gesamtplattendicke der Elastomerschaumstoffplatten bei 2-lagiger Ausführung vor Ort muss minimal 6 mm und maximal 50 mm betragen.

Die nominale Dicke des Elastomerschaumstoffbandes "AF/Armaflex-Band, selbstklebend" muss 3 mm und die nominale Breite muss 50 mm betragen. Der angegebene Nennwert der Dicke darf maximal 10 % über- oder unterschritten werden.

Die Rohdichte des Elastomerschaumstoffs der Platten und des Bandes muss minimal 47 kg/m^3 und maximal 66 kg/m^3 betragen. Jeder Messwert muss innerhalb des angegebenen Bereiches liegen.

2.1.2 Die Kleber "Armaflex 520" und "Armaflex 520 BLV" für die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatte "AF/Armaflex" mit dem Untergrund bzw. die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatten untereinander bei 2-lagiger Ausführung vor Ort müssen Kontaktkleber auf Polychloropren-Basis sein.

2.1.3 Das Flächengewicht der werkseitig applizierten Selbstklebeschichtung auf Acrylat-Copolymer-Basis der Elastomerschaumstoffplatte "AF/Armaflex-A" und des Elastomerschaumstoffbandes "AF/Armaflex-Band, selbstklebend" muss $85 \text{ g/m}^2 \pm 10\%$ betragen.

2.1.4 Die Elastomerschaumstoffplatten und das Elastomerschaumstoffband müssen auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt $> 1000 \text{ }^\circ\text{C}$) die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1^{1, 2}, Abschnitt 11, erfüllen.

2.2.1 Herstellung

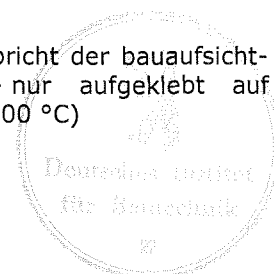
Bei der Herstellung der Elastomerschaumstoffplatten und des Elastomerschaumstoffbandes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Elastomerschaumstoffplatten und das Elastomerschaumstoffband, deren Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Elastomerschaumstoffplatten und auf dem Elastomerschaumstoffband, auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - dem Namen des Herstellers
 - der Zulassungsnummer: Z-56.269-768
 - dem Bildzeichen oder der Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar") – nur aufgeklebt auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt $\geq 1000 \text{ }^\circ\text{C}$)



2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Elastomerschaumstoffplatten und des Elastomerschaumstoffbandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Elastomerschaumstoffplatten und des Elastomerschaumstoffbandes eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁴, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Elastomerschaumstoffplatten und des Elastomerschaumstoffbandes durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

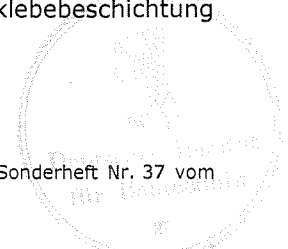
3. Die Bestimmungen des Abschnitts 3 werden wie folgt geändert und ergänzt:

3.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen wenn die Oberfläche der Elastomerschaumstoffplatten und des Elastomerschaumstoffbandes zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1.1 mit einer Beschichtung, Kaschierung oder Ähnlichem versehen wird.

3.3 Für den Verbund der Elastomerschaumstoffplatte "AF/Armaflex" mit dem metallischen Untergrund ist entweder der Kleber "Armaflex 520" oder der Kleber "Armaflex 520 BLV" zu verwenden. Die Verklebung kann vollflächig oder streifenförmig erfolgen. Die Nassauftragsmenge muss $\leq 300 \text{ g/m}^2$ bei Verwendung des Klebers "Armaflex 520" und $\leq 275 \text{ g/m}^2$ bei Verwendung des Klebers "Armaflex 520 BLV" betragen.

Für den vollflächigen Verbund der Elastomerschaumstoffplatte "AF/Armaflex-A" sowie des Elastomerschaumstoffbandes "AF/Armaflex-Band, selbstklebend" mit dem metallischen Untergrund müssen die Platte und das Band werkseitig mit einer Selbstklebebeschichtung ausgerüstet sein.

⁴ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Sonderheft Nr. 37 vom 20. Mai 2009



Bei 2-lagiger Ausführung der Isolierung vor Ort ist für den Verbund der Elastomerschaumstoffplatten entweder der Kleber "Armaflex 520" oder der Kleber "Armaflex 520 BLV" zu verwenden. Die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatten muss vollflächig erfolgen. Die Nassauftragsmenge muss $\leq 300 \text{ g/m}^2$ bei Verwendung des Klebers "Armaflex 520" und $\leq 275 \text{ g/m}^2$ bei Verwendung des Klebers "Armaflex 520 BLV" betragen.

Für die Naht- und Stoßverklebung der nicht selbstklebenden bzw. der selbstklebenden Platten untereinander ist entweder der Kleber "Armaflex 520" (Nassauftragsmenge $\leq 300 \text{ g/m}^2$) oder der Kleber "Armaflex 520 BLV" (Nassauftragsmenge $\leq 275 \text{ g/m}^2$) zu verwenden.

Proscek

Beglaubigt

